

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB140159-O/U/ad

Mitwirkend: die Obergerichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Ruggli und Ersatz-  
oberrichter lic. iur. Amacker sowie der Gerichtsschreiber lic. iur.  
Brühlhart

## Urteil vom 14. Oktober 2014

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsbeklagte

2. **B.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Erstberufungsklägerin

3. **C.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Erstberufungskläger

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_,

2 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_,

3 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X3.\_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Aerne,

Anklägerin und Zweitberufungsklägerin

sowie

**D.**\_\_\_\_\_,

Privatkläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **fahrlässige Körperverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 4. Februar 2014 (GG130229)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. September 2013 (Urk. 34) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. a) Die Beschuldigte A. ist der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB sowie des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB nicht schuldig und wird von diesen Vorwürfen freigesprochen.
- b) Die Beschuldigte B. ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.  
Der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB sowie des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB ist die Beschuldigte B. nicht schuldig und wird von diesen Vorwürfen freigesprochen.
- c) Der Beschuldigte C. ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.
2. a) Die Beschuldigte B. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.–.
- b) Der Beschuldigte C. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.–.
3. a) Der Vollzug der Geldstrafe der Beschuldigten B. wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
- b) Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten C. wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers D. wird nicht eingetreten.

5. Auf das Genugtuungsbegehren des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten.

6. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'000.00 Gebühr Anklagebehörde

Fr. 990.00 Kosten Kantonspolizei

Fr. 570.25 Auslagen Untersuchung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

7. a) Die auf die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anfallenden Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens im Umfang von je 1/4 werden vollumfänglich auf die Gerichtskasse genommen.
- b) Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Umfang von je 1/4 auferlegt und im Umfang von 1/4 auf die Gerichtskasse genommen.
- c) Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ im Umfang von je 1/4 auferlegt.
8. a) Der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 19'650.- (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
- b) Der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 13'950.- (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
9. a) Die Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'072.- (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Vertretung zu bezahlen.

- b) Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ eine Prozessentschädigung von Fr. 4'072.– (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Vertretung zu bezahlen.

**Berufungsanträge:**

- a) Der Verteidigung der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_:  
(Urk. 75 S. 2)
1. Die Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freizusprechen.
  2. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.
  3. B.\_\_\_\_\_ sei für die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung vollumfänglich zu entschädigen.
- b) Der Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_:  
(Urk. 76 S. 2)
1. C.\_\_\_\_\_ sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen.
  2. Sämtliche Kosten seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
  3. C.\_\_\_\_\_ sei für die Kosten seiner Verteidigung vollumfänglich zu entschädigen.
- c) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:  
(Urk. 63)
- Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

d) Des Vertreters des Privatklägers:

(Urk. 78 S. 2)

1. Die Berufungen der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien abzuweisen und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Februar 2014 zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungskläger eventualiter zu Lasten des Staates.

---

## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang**

Mit Urteil vom 4. Februar 2014 sprach die Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich A.\_\_\_\_\_ (Beschuldigte 1) und B.\_\_\_\_\_ (Beschuldigte 2) vom Vorwurf der Freiheitsberaubung und des Amtsmissbrauchs frei. Hingegen wurden die Beschuldigte 2 und C.\_\_\_\_\_ (Beschuldigter 3) wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt und mit je einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.– verurteilt, wobei der Vollzug der Geldstrafe je aufgeschoben und die Probezeiten auf je 2 Jahre festgesetzt wurden. Gegen dieses am 25. Februar 2014 mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 26) meldeten die Verteidiger der Beschuldigten 2 und 3 sowie die Staatsanwaltschaft je rechtzeitig Berufung an (Urk. 51; Urk. 52; Urk. 53). Die Verteidiger der Beschuldigten 2 und 3 reichten ihre Berufungserklärungen je fristgerecht ein (Urk. 58; Urk.60). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Berufungserklärung und Anschlussberufung (Urk. 59; Urk. 63).

### **II. Prozessuales**

1. Da von Seiten der Staatsanwaltschaft innert Frist keine Berufungserklärung einging und das Einreichen einer Berufungserklärung zwingend, also keine blosse Ordnungsvorschrift ist (vgl. Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 399 N 10; ZR 110 [2011] Nr. 69), ist auf ihre Berufung in Anwendung von Art. 403 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung lediglich im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Angefochten wurden die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung, nicht jedoch die Freisprüche bezüglich Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch. Daraus folgend wurden auch die Strafen samt Vollzugsre-

gelung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten (Urk. 58; Urk. 60).

2.2. Somit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, vom 4. Februar 2014 bezüglich den Dispositivziffern 1. a) (Freispruch der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Freiheitsberaubung sowie des Amtsmissbrauchs), 1. b) teilweise (Freispruch der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der Freiheitsberaubung sowie des Amtsmissbrauchs), 4. (Schadenersatzbegehren des Privatklägers D.\_\_\_\_\_), 5. (Genugtuungsbegehren des Privatklägers D.\_\_\_\_\_), 6. (Kostenfestsetzung), 7. a) (Kostenauflage Beschuldigte A.\_\_\_\_\_), 8. a) (Prozessentschädigung A.\_\_\_\_\_ ) in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Mit Eingabe vom 7. Oktober 2014 (Urk. 68) stellte der Verteidiger des Beschuldigten 3 den Beweisantrag, dass die eingereichte DVD (Urk. 69) zu den Akten zu nehmen und als Beweismittel in den Urteilsabwägungen der Berufungsinstanz zu berücksichtigen sei. Diesem Beweisantrag ist insofern zu entsprechen, als dass die DVD als elektronischer Datenträger zu den Akten zu nehmen ist (vgl. aber Erwägung IV. 3.4.).

4. Auf die Argumente der Verteidiger ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232 E. 5.1 und BGE 133 I 270 E. 3.1, je mit Hinweisen; Urteile 6B\_484/2013 vom 3. März 2014 E. 3.2, 6B\_526/2009 vom 2. September 2009 E. 3.2 und 6B\_678/2009 vom 3. November 2009 E. 5.2).

### **III. Beanstandungen der Berufungskläger**

1. Der Verteidiger der Beschuldigten 2 macht im Wesentlichen geltend, dass man aus Schaden klug werde, im Nachhinein alles besser wisse und sich das Gericht deshalb nicht von einer ex post Betrachtungsweise leiten lassen solle. Im vorinstanzlichen Urteil fehle es an einer Begründung für die angebliche Sorgfalts-

pflichtverletzung. Der Privatkläger könne keine verlässlichen Angaben zum Ablauf vor dem Tor machen. Es sei auf die überzeugenden Schilderungen der beiden Polizisten abzustellen. Der in der Anklage umschriebene Sachverhalt lasse sich daher nicht erstellen und gehe von einem falschen Lebensvorgang aus. Nachdem sich der Privatkläger beruhigt habe, sei bewusst auf körperlichen Kontakt verzichtet worden, um die Situation nicht wieder erneut eskalieren zu lassen. Somit sei keine Sorgfaltspflichtverletzung ersichtlich. Die den Beschuldigten vorgeworfene Unterlassung könne nicht mit einem aktiven Tun gleichgesetzt werden. Es sei für die Beschuldigten nicht vorhersehbar gewesen, dass sich der Privatkläger derart widersinnig verhalten und in die falsche Türöffnung treten werde. Die Argumente der Vorinstanz zur Vorhersehbarkeit würden nicht überzeugen. Die beiden Beschuldigten hätten schliesslich keine Chance gehabt, den Privatkläger früher zurückzuhalten, weshalb es an der Tatmacht und damit der Vermeidbarkeit fehle (Urk. 44; Urk. 75).

2. Der Verteidiger des Beschuldigten 3 macht im Wesentlichen geltend, dass es dem Privatkläger darum gehe, die Beschuldigten zu diskreditieren. Zudem seien seine Ausführungen generell nicht sehr glaubhaft, weil er nicht in der Lage gewesen sei, die Örtlichkeiten und den Ablauf der Geschehnisse korrekt und detailliert zu schildern und gewisse Ausführungen nachweislich falsch seien. Demgegenüber seien, entgegen der Vorinstanz, die Ausführungen der Beschuldigten nicht "wenig glaubhaft". Auch belegten die Arztberichte nicht, dass sich der Privatkläger die Handverletzungen durch das schliessende Tor zugezogen habe. Auch der Umstand, dass die technischen Abklärungen der Stadtpolizei ergeben hätten, dass der Privatkläger überhaupt vom Tor eingeklemmt worden sei, sei im vorinstanzlichen Urteil unberücksichtigt geblieben. Demnach sei nicht ohne Zweifel erwiesen, dass sich der Privatkläger auf die im Anklagesachverhalt umschriebene Weise am Tor verletzt habe. Gemäss Gutachten sei der gehaltene Abstand vertretbar und damit auch nicht pflichtwidrig. Das Verhalten des Beschuldigten sei für alle Beteiligten völlig überraschend und nicht vorhersehbar gewesen. Insbesondere sei nicht vorhersehbar gewesen, dass der Privatkläger statt den Weg in das sich öffnende Licht den Weg in die dunkle Nische gewählt habe. Was schliesslich die Vermeidbarkeit des Unfalles anbelange, sei es den beiden Be-

schuldigten nicht möglich gewesen, schneller zu handeln. Es habe den Beschuldigten schlicht und einfach an der notwendigen Tatmacht gefehlt (Urk. 46; Urk. 60; Urk. 75).

#### **IV. Sachverhalt**

1. Der verbleibende Anklagevorwurf lautet im Wesentlichen so, dass die beiden Beschuldigten am Tor bei der Wache E.\_\_\_\_\_ mit dem Privatkläger ausgestiegen seien. Als sich dort das Tor geöffnet habe, sei letzterer nicht in den offenen Teil des Torbogens, sondern in den Bereich zwischen Wand und sich schliessender Türe getreten. Als er gemerkt habe, dass etwas nicht stimme, habe er sich umgedreht und es seien ihm seine auf dem Rücken gefesselten Hände und Handgelenke eingeklemmt und gequetscht worden. Die beiden Beschuldigten hätten keinen Körperkontakt zum Privatkläger und einen Abstand von 1,5 bis 3 Meter zu diesem gehabt. Als der Beschuldigte 3 realisiert habe, dass ersterer falsch laufe, sei er diesem nachgesetzt und habe ihm am Arm aus der Nische gerissen. Dabei habe dieser sich diverse Verletzungen zugezogen, welche einer längeren Behandlung bedurft hätten. Die Beschuldigten hätten auf Grund der Umstände mit diesem Fehlverhalten des Privatklägers rechnen und entsprechende Vorkehrungen treffen müssen, um dies zu verhindern, was ihnen ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre (Urk. 34 S. 6 ff.).

2. Die Beschuldigten bestreiten, dass sich der Privatkläger dabei die Hände eingeklemmt und verletzt habe, dass sie mit diesem Fehlverhalten hätten rechnen müssen und es ihnen ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen sei, dies zu verhindern (Urk. 12/1 S. 15 ff.; Urk. 12/3 S. 17 ff.).

3.1. An Beweismitteln stehen der ärztliche Befund des Kantonsspitals Schwyz (Urk. 11/9), der ärztliche Befund und weitere Unterlagen der F.\_\_\_\_\_ (Urk. 11/11-17), die Foto- und Videodokumentation des Tores (Urk. 8/2-3; Urk. 13/2 = Urk. 14/30), die Foto- und Videodokumentation betreffend der Rekonstruktion der Ereignisse am Garagentor (Urk. 69), das Gutachten von G.\_\_\_\_\_ (Urk. 14/46), der Journaleintrag (Urk. 2/4), die Aussagen der Beschuldigten 2 und 3 in den staats-

anwaltschaftlichen Einvernahmen, soweit sie Aussagen machten, (Urk. 12/1; Urk. 12/3; Urk. 12/13; Urk. 12/15; Urk. 12/16) und die Aussagen des Privatklägers (Urk. 12/5) sowie eine Sachverhaltsschilderung des Privatklägers (Urk. 2/11) zur Verfügung.

3.2. Die undatierte und nicht unterzeichnete schriftliche Schilderung des Vorfalls durch den Privatkläger (Urk. 2/11) wurde mit Eingabe seines Vertreters vom 25. Oktober 2010 eingereicht (Urk. 2/10). Bei der Beweiswürdigung wäre eigentlich zu berücksichtigen, dass der Privatkläger seine Sachverhaltsschilderung ohne die entsprechenden Hinweise und Belehrungen, wie sie in Einvernahmen üblich sind, deponierte. Jedoch wurde dem Privatkläger sein undatiertes Bericht "Zum Vorfall 01.08.2010" in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Februar 2012 vorgehalten und er wurde dabei explizit gefragt, ob er darin wahrheitsgemässe Aussagen gemacht habe, was er bejahte (Urk. 12/5 S. 6 f.). Sodann hatten die Verteidiger Gelegenheit, dem Privatkläger Ergänzungsfragen zu stellen, wovon sie auch Gebrauch machten (Urk. 12/5 S. 24 ff.). Schliesslich wurde die Sachverhaltsschilderung den Beschuldigten 2 und 3 in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen auch vorgehalten (Urk. 12/1 S. 17 f.; Urk. 12/3 S. 21 f.). Demnach kommt diesem Schriftstück volle Beweiskraft zu. Im Übrigen deckt sich dessen Inhalt in den wesentlichen Punkten ohnehin mit dem bei der Staatsanwaltschaft Ausgesagten (Urk. 2/11; Urk. 12/5).

3.3. Beim ärztlichen Befund des Kantonsspitals Schwyz (Urk. 11/9) und dem ärztlichen Befund der F.\_\_\_\_\_ (Urk. 11/12) handelt es sich zwar nicht um Gutachten im Sinne von Art. 182 ff. StPO. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass beide ärztlichen Befunde unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB erstattet wurden (Urk. 11/8; Urk. 11/10).

3.4. Was die vom Verteidiger des Beschuldigten 3 mit Eingabe vom 7. Oktober 2014 (Urk. 68) eingereichte DVD (Urk. 69) hinsichtlich der Rekonstruktion der Ereignisse am Garagentor des ... (Anlieferung ZAS) betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Foto- und Videodokumentation vom 21. Mai 2014 von der Stadtpolizei Zürich, der Arbeitgeberin der Beschuldigten 2 und 3, vorgenommen wurde. Die vom Verteidiger der Beschuldigten 2 mit Stellungnahme vom 19. Sep-

tember 2012 (Urk. 13/1 \_ = Urk. 14/29) eingereichte DVD (Videoaufnahme) ist mit "... B. \_\_\_\_\_, StPo Augenschein vom 13.8.12" beschriftet (Urk. 13/2 = Urk. 14/30). Demgegenüber wurde die Foto- und Videodokumentation des Tores vom 9. Februar 2011 (Urk. 8/2-3) vom Forensischen Institut Zürich, einer gemeinsamen Organisation der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, aufgrund eines Ermittlungsauftrages durch den verfahrensführenden Staatsanwalt erstellt (Urk. 8/1). Auch wenn die von den Verteidigern eingereichten DVD bzw. Foto- und Videodokumentationen (Urk. 69; Urk. 13/2 = Urk. 14/30) zu den Akten genommen und dem Vertreter des Privatklägers jeweils zur Kenntnis gebracht wurden (Urk. 14/32; Urk. 14/36; Urk. 68; Prot. II S. 6), womit dieser dazu Stellung nehmen konnte, handelt es dabei - im Gegensatz zur Foto- und Videodokumentation des Forensischen Instituts Zürich (Urk. 8/2-3) - lediglich um Parteibehauptungen der Beschuldigten 2 und 3. Im Übrigen konnte die besagte Video- und Fotodokumentation nur deshalb erstellt werden, weil es sich beim Tatort um Räumlichkeiten der Stadtpolizei Zürich, der Arbeitgeberin der Beschuldigten 2 und 3, handelt. So wäre dem Privatkläger seinerseits nur schon aus diesem Grund eine entsprechende Dokumentation oder Rekonstruktion des Vorfalls vom 1. August 2010 verwehrt gewesen. Soweit strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Angehörige der Stadtpolizei Zürich abzuklären sind, tätigt zudem gemäss ständiger Praxis die Kantonspolizei Zürich die notwendigen Ermittlungen und Erhebungen, um allfällige Interessenskollisionen zu vermeiden. Dies war vorliegend offensichtlich nicht der Fall.

3.5. Die Vorinstanz hat diese Beweismittel zutreffend dargestellt und einer ausführlichen und sorgfältigen Würdigung unterzogen. Es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

4. Bei der Würdigung der Aussagen der Beschuldigten und den übrigen mit der Sache befassten Polizeibeamten fällt auf, dass diese vor der eigentlichen Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft nie polizeilich befragt worden sind und generell kein polizeiliches Ermittlungsverfahren stattgefunden hat. Obwohl im Rahmen des Vorverfahrens ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gesetzlich nicht vorge-

geschrieben ist (BSK StPO-Rhyner, Art. 306 N 2), ist ein solches in Strafverfahren, in denen es um Vorwürfe wie die vorliegenden geht, die Regel. Nachdem die Verfahrensbeteiligten und Zeugen lediglich einmal befragt wurden - mit Ausnahme der Beschuldigten 2, welche zu einem Nebenpunkt ergänzend befragt wurde, aber keine relevanten Aussagen mehr machte (Urk. 12/13) - und die Beschuldigten bei der Konfrontations- und Schlusseinvernahme wie auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung im Wesentlichen jeweils auf diese eine Einvernahme verwiesen, vorgaben, sich nicht mehr erinnern zu können oder schlicht die Aussage verweigerten (Urk. 12/15; Urk. 12/16; Prot. I S. 11 f. und S. 13 f.; Prot. II S. 7, 10 und 13), erstaunt es nicht weiter, wenn die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass bei den Aussagen für sich betrachtet, weder Widersprüche noch Strukturbrüche erkennbar seien (Urk. 57 S. 29).

5.1. Die erste und einzige Befragung des Privatklägers fand am 29. Februar 2012 bei der Staatsanwaltschaft statt, mithin über eineinhalb Jahre nach dem fraglichen Vorfall. Dort schilderte er die Geschehnisse so, dass er bei Ankunft vor der Wache selbständig ausgestiegen und stabil auf den Beinen gewesen sei. Er sei auf Geheiss etwa zwei oder drei Meter losgegangen in den vermeintlichen Gang und zwar ganz normal, ohne zu rennen. Dann habe er bemerkt, dass es gar kein Gang, sondern eine Art Keil gewesen sei. Als er Geräusche gehört und gemerkt habe, dass etwas "reinfahre", sei er erschrocken und fast nicht mehr rausgekommen. Der Polizist habe sofort reagiert und ihn rausgezogen, ansonsten es schlimm ausgegangen wäre. Auf entsprechendes Nachfragen führte er aus, dass die Polizisten generell gesagt hätten, "jetzt gehen wir", ihn aber nicht explizit geheissen hätten, in die Nische hinein zu gehen. In der Nische sei er mit der Hand hängen geblieben und er habe gemerkt, dass es ihm die Hand gequetscht habe, worauf er sofort einen Schmerz verspürt habe, welcher immer mehr angestiegen sei. Erst nach dem Vorfall habe er bemerkt, dass dort nicht nur eine Nische, sondern auch ein Tor gewesen sei (Urk. 12/5 S. 14 ff.).

5.2. Die Aussagen des Privatklägers wirken insgesamt glaubhaft: Wesentliche Widersprüche sind nicht auszumachen und er schildert das Vorgefallene soweit sachlich. Auch wirkt die Art der Schilderung lebensnah und nachvollziehbar. Zu-

dem deckt sich der äussere Ablauf des Geschehens, wie später noch aufzuzeigen sein wird, in den wesentlichen Punkten mit den Aussagen der übrigen dazu Befragten, weshalb kein Anlass zu erheblichen Zweifeln an den Aussagen des Privatklägers besteht. Der Verteidiger der Beschuldigten 2 bringt vor, dass der Privatkläger keine verlässlichen Angaben zum Ablauf vor dem Tor machen könne. Wie die Vorinstanz angesichts dieser Erinnerungslücken zum Schluss kommen könne, dass der Privatkläger den Vorfall "an sich grundsätzlich verständlich und lebensnah" beschrieben habe, sei nicht nachvollziehbar. Deshalb sei auf die überzeugenden Schilderungen der beiden Beschuldigten abzustellen (Urk. 75 S. 7 f.). Bereits die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass die glaubhaften Aussagen des Privatklägers durch seine unrichtige Schilderung, wonach die Nische beim Aussteigen bereits da gewesen sei (Urk. 12/5 S. 15), etwas relativiert werde (Urk. 57 S. 40). Dabei fällt zunächst allerdings in Betracht, dass die Einvernahme des Privatklägers (Urk. 12/5) über eineinhalb Jahre nach besagtem Vorfall stattfand, während die zwei Einvernahmen der Beschuldigten 2 und 3 immerhin ein halbes Jahr früher, mithin ein Jahr nach dem eingeklagten Ereignis, stattfanden (Urk. 12/1; Urk. 12/3). Auf diesen Umstand weist der Verteidiger der Beschuldigten 2 denn auch gleich selber hin (Urk. 75 S. 8). Zudem ergab beim Vorfall vom 1. August 2010 ein Alkoholtest beim Privatkläger unbestrittenermassen einen Wert von rund 1.5 Promille. Ausserdem erklärte er, dass er sich komisch, eigenartig gefühlt habe und etwas schockiert gewesen sei, als er aus dem Transporter ausgestiegen sei (Urk. 12/15 S. 14), was nach seiner Verhaftung durchaus als plausibel erscheint. Vor diesem Hintergrund sind an den Detaillierungsgrad seiner Schilderungen geringere Anforderungen zu stellen, als an diejenigen der Beschuldigten 2 und 3, zumal sie sich damals im Dienst befanden und von Berufs wegen ihre Wahrnehmungen genau wiederzugeben haben. Sodann wurde der Privatkläger in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auch nicht explizit danach gefragt, wie etwa, ob sich der Beschuldigte 3 bei der Fernsprechanlage angemeldet habe oder wie lange es gedauert habe, vom Moment, als er aus dem Transporter ausgestiegen sei, bis zum Moment, als er eingeklemmt worden sei (vgl. dazu die Ausführungen des Verteidigers der Beschuldigten 2, Urk. 75 S. 7). Vor allem aber deklarierte der Privatkläger Spekulation und Nichtwissen. So gab

er auf die Frage, wo sich die Polizisten befunden hätten, als er vom Transportfahrzeug zum Tor gegangen sei, zu Protokoll, dass er denke, dass sie sich vor dem Tor befunden hätten. Er könne es nicht genau sagen (Urk. 12/15 S. 14 f.). Auf die Frage, ob er auf der Strecke zwischen Transportfahrzeug und Nische einmal stehen geblieben sei, antwortete er, dass er das nicht sagen könne. Das wisse er nicht mehr. Das wäre reine Spekulation (Urk. 12/15 S. 15). Dieses zurückhaltende Aussageverhalten kontrastiert insbesondere mit demjenigen des Beschuldigten 3, der sich widersprüchlich geäußert hat, wie sogleich aufzuzeigen sein wird (hinten Erwägung VI. 6.4.). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte schnell reagiert und ihn rausgezogen habe, ansonsten es schlimm ausgegangen wäre (Urk. 12/15 S. 14). Dass der Privatkläger den Beschuldigten 3 entlastete, spricht mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 40) für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Zusammenfassend vermögen die Argumente des Verteidigers der Beschuldigten 2 nicht zu überzeugen.

6.1. Die Beschuldigte 2 schilderte in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme die Ereignisse am Tor wie folgt: Sie habe mit dem Beschuldigten 3 den Privatkläger zum Tor begleitet, indem sie hinter diesem hergegangen seien. Der Abstand sei so kurz gewesen, dass sie hätten intervenieren können, falls er etwas gemacht hätte. Beim Tor angekommen habe sie dem Privatkläger gesagt, dass sie warten müssten, bis das Tor aufgehe. Der Abstand des Privatklägers zum Tor habe einen bis anderthalb Meter betragen. Als es langsam aufgegangen sei, sei der Privatkläger direkt in den Spickel hineingelaufen, anstatt bis zur gänzlichen Öffnung zu warten. Da habe sie "hey, stopp" gerufen. Dieser sei aber bereits abgedreht in der Öffnung gestanden, worauf der Beschuldigte 3 zu diesem hingearrant und ihn heraus gezerrt habe (Urk. 12/3 S. 14 f.). Ob er sich etwas eingeklemmt habe, könne sie nicht sagen, es könne aber fast nicht sein, denn wenn der Privatkläger sich eingeklemmt hätte, so hätte es ja auch den Beschuldigten 3 einklemmen müssen. Der Privatkläger habe geschrien und im Gebäude innen angekommen, habe er über Schmerzen am Knie und an der Hand geklagt (Urk. 12/3 S. 19).

6.2. Bei der Würdigung ihrer Aussagen fällt auf, dass sie beschreibt, wie sie nahe beim Privatkläger gestanden seien und jederzeit rechtzeitig hätten intervenieren können, falls etwas passiert wäre. Diese Schilderung erscheint plausibel, entspricht es doch dem gängigen Vorgehen in einer solchen Situation. Hingegen geht die danach folgende Schilderung der Geschehnisse in sich nicht auf und ist deshalb nicht glaubhaft: Führt man sich vor Augen, dass der Privatkläger bei den beiden Polizisten in "Greifdistanz" und doch mit einem gewissen Abstand zum Tor stand und weder losrannte noch sprang, so nahm das Zurücklegen des Weges vom Zeitpunkt des Losgehens bis zum Einklemmen doch eine gewisse Zeit, mindestens einige Sekunden in Anspruch. Und genau zu diesem zeitlichen Abschnitt liegt in den Schilderungen der Beschuldigten 2 eine Lücke vor. Sie gibt keine detaillierte Schilderung ab, wie sich der Privatkläger entfernte, auf die falsche Seite des Tors losging und wie sich das Tor schliesslich schloss. Gemäss den Schilderungen der Beschuldigten 2 müsste sich dies alles im selben Augenblick oder jedenfalls in einer sehr raschen, momentartigen Abfolge ereignet haben, was aber schlicht nicht möglich ist. So ist auf den Videoaufnahmen der Torschliessung zu sehen, dass der Öffnungsvorgang des Tors rund 10 Sekunden in Anspruch nimmt (Urk. 8/3; Urk. 13/2), was denn auch die Beschuldigte 2 insofern anerkennt, wenn sie erklärt, dass das Tor langsam aufgegangen sei (Urk. 12/3 S. 15; Prot. I S. 11). Zu dieser Phase fehlt in den Aussagen der Beschuldigten 2 die entsprechende Umschreibung, was lebensfremd ist und die Schilderung nicht plausibel macht. Dieser Aufnahme ist ebenfalls zu entnehmen, dass der von der Beschuldigten 2 beschriebene Ablauf, wonach der Privatkläger beim Aufgehen des Tores losgegangen und sogleich in die linke Ecke des Tores hineingegangen sei, sich nicht so zugetragen haben kann. Auf dem Video ist sehr gut erkennbar, dass sich das Tor ab dem Moment des Öffnens zuerst während einigen Sekunden seitlich verschiebt und dann der Winkel zwischen Tor und Wand immer noch fast 90° beträgt und mithin der von ihr beschriebene "Spickel" eben gar noch nicht besteht. Die Ausführungen der Beschuldigten 2 sind somit bezüglich der entscheidenden Phase der Toröffnung und des Hineinlaufens des Privatklägers mit dem objektiven Beweismittel des Augenscheins bzw. der dabei gemachten Videoaufnahme nicht

in Einklang zu bringen und sind zudem nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig, weshalb nicht darauf abzustützen ist.

6.3. Dasselbe gilt für die Ausführungen des Beschuldigten 3: Er schilderte den fraglichen Vorfall so, dass der Privatkläger beim Öffnen des Tors auf die falsche Seite zugegangen sei, worauf er "Halt, Stopp" gerufen habe. Als dieser nicht reagiert habe, sei er ihm nachgegangen, habe ihn gepackt und auf die Strasse zurückgezogen, so dass er nicht eingeklemmt worden sei. Der Privatkläger habe nicht über Schmerzen geklagt (Urk. 12/1 S. 10 f.).

6.4. Mit dieser Aussage setzte sich der Beschuldigte 3 allerdings zu seinem eigenem, unmittelbar nach dem Vorfall verfassten Journaleintrag in Widerspruch, in welchem er festhielt, dass sich der Privatkläger eingeklemmt habe (Urk. 2/4). Der Verteidiger des Beschuldigten 3 bringt vor, dass der Journaleintrag kein Beweis darüber erbringen könne, zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte 3 Kenntnis von der Handverletzung des Privatklägers erhalten habe (Urk. 76 S. 6). Wenn sich der Beschuldigte 3 jedoch darauf beruft, dass ihn der Wachtchef angewiesen habe, einen entsprechenden Journaleintrag (Urk. 2/4) zu verfassen (Urk. 12/1 S. 11 f.), dann ist dies als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren, zumal er sich andernfalls der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Falschbeurkundung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) aussetzen würde. Im Übrigen erscheinen wie bei den Schilderungen der Beschuldigten 2 auch seine Schilderungen wenig plausibel und lebensnah, da auch er die Geschehnisse so schildert, als wäre alles in praktisch einem Augenblick passiert und nicht in einem Zeitraum von immerhin fast 10 Sekunden.

7.1. Fasst man die Würdigung dieser Schilderungen zusammen und bringt sie in Zusammenhang mit den weiteren objektiven Beweismitteln, wie insbesondere den ärztlichen Zeugnissen und Berichten, so verbleiben keine Zweifel daran, dass sich der Beschuldigte beim Betreten des Tors eingeklemmt und sich dabei die in der Anklage geschilderten Verletzungen zuzog, welche schliesslich zu den ebenfalls in der Anklage umschriebenen Folgen führten.

7.2. So hielt der medizinische Eintrittsbericht der ZAS klar eine Verletzung/Quetschung der rechten Hand fest, welche sich der Privatkläger zugezogen habe (Urk. 2/5). Dies wurde in einem ergänzenden Bericht des selben Ärztedienstes vom 19. August 2011 weiter bestätigt (Urk. 11/12). Schliesslich ist auch auf der beim Eintritt in die ZAS angefertigten Fotografie der Hand deutlich ein starke Schwellung erkennbar (Urk. 11/14).

7.3. Zwar lässt der Beschuldigte 3 anzweifeln, dass sich der Privatkläger die Verletzungen beim Toreintritt zugezogen hat (Urk. 46 S. 6; Urk. 76 S. 4 ff.). Soweit er dies mit den Aussagen der Beschuldigten 2 begründet, gilt es festzuhalten, dass diese dazu widersprüchliche Aussagen gemacht hat und auf deren Aussagen nicht abzustützen ist. Auch seine übrigen Ausführungen dazu vermögen nicht zu überzeugen. Wenn gesagt wird, dass der Druck des Tores nicht ausreiche, um eine solche Verletzung herbeizuführen, so trifft das so nicht zu. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Privatkläger bereits weit im Spickel drinnen war und sich umgedreht hatte, die Hände mithin ziemlich weit im "Spitz" des Spickels drin waren. Bei diesem geringen Abstand zum Scheitelpunkt herrschen ungleich höhere Kräfte als an den Enden bei der Toröffnung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte 3 nicht mit eingeklemmt wurde. Das Tor schloss nicht parallel zur Wand, sondern machte eine Drehbewegung. Dementsprechend verbreiterte sich die Öffnung des "Spickels" gegen aussen. Nachdem dem Privatkläger "lediglich" die Hände, nicht aber der Rumpf eingeklemmt wurde, der Beschuldigte 3 vor dem Privatkläger stand und sich demnach der Abstand zwischen Wand und Tor mit zunehmendem Abstand vom Scheitelpunkt vergrösserte ist es klar, dass der Abstand zwischen Tor und Wand auf der Höhe des Beschuldigten 3 wesentlich grösser war als beim sich weiter innen befindenden Privatkläger und ersterer deshalb nicht eingeklemmt werden konnte.

7.4. Gemäss Anklageschrift ging der Beschuldigte (recte: der Privatkläger) in Richtung des Tores los und, als die Automatik-Türe aufzufahren begann, in die erwähnte Nische hinein. Als der Geschädigte merkte, dass etwas nicht stimmte, und sich umdrehte, wurden seine Hände bzw. die Handschellen bzw. seine mit Handschellen versehenen Handgelenke zwischen der Wand und der auffahren-

den Türe eingeklemmt und gequetscht (Urk. 34 S. 7). In Bezug auf den Moment der Körperverletzung weist auch der Verteidiger des Beschuldigten 3 zu Recht auf den Anklagesachverhalt hin (Urk. 76 S. 8). Die Vorinstanz hielt bei der Beweiswürdigung dazu fest, dass in Anbetracht der gesamten Umstände keine Zweifel vorliegen würden, dass sich der Privatkläger durch das Schliessen des Tores an der Hand verletzt habe (Urk. 57 S. 41). Dem Verteidiger des Beschuldigten 3 ist insofern beizupflichten, als dass diese Formulierung etwas unglücklich gewählt ist und eigentlich eher von einem "seitlichen Schliessen des sich öffnenden Tores" bzw. vom Wortlaut der Anklageschrift ("der auffahrenden Türe") auszugehen wäre (Urk. 76 S. 7). Soweit der Verteidiger des Beschuldigten 3 jedoch vorbringt, dass die Vorinstanz im selben Urteil bei der rechtlichen Würdigung davon ausgehe, dass der Beschuldigte 3 erst reagiert und den Privatkläger aus der Nische gezogen habe, nachdem sich der Privatkläger bereits Quetschungen an den Händen zugezogen habe (Urk. 57 S. 43), womit sich die Urteilsbegründung in sich widerspreche (Urk. 76 S. 7), kann ihm nicht gefolgt werden. Die erwähnte Passage findet sich bei den Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip und dient lediglich der Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung. Zudem steht die besagte Feststellung im Einklang mit dem Anklagesachverhalt.

Einer näheren Prüfung zu unterziehen sind allerdings die Ausführungen des Verteidigers des Beschuldigten 3, wonach die Begründung der Vorinstanz, dass sich der Privatkläger auch eingeklemmt haben könnte, als sich der Beschuldigte 3 womöglich bereits ausserhalb der Nische befunden habe (Urk. 57 S. 41), nicht stimmen könne (Urk. 76 S. 8). Mit dem Wort "womöglich" lässt die Vorinstanz erkennen, dass sie einen entsprechenden Hergang nicht gänzlich ausschliesst, was insofern auch mit der Anklageschrift übereinstimmt (vgl. dazu Urk. 34 S. 7, wonach der Privatkläger "bei diesen Vorgängen" [gemeint wohl, das in die Nische Hineinlaufen, das Einklemmen und das Herausziehen] die folgenden Verletzungen erlitten habe). Die Vorinstanz ist an den Anklagesachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO) und demnach gehalten, sich darüber zu äussern, ob sich der Anklagesachverhalt - oder allenfalls welche Teile davon - rechtsgenügend erstellen lässt. Mit der Feststellung bei der Beweiswürdigung, dass keine Zweifel vorliegen würden, dass sich der Privatkläger durch das Schliessen des Tores an der

Hand verletzt habe (Urk. 57 S. 41), bringt die Vorinstanz unzweideutig zum Ausdruck, dass sich der eingeklagte Sachverhalt, so wie in der Anklageschrift umschrieben, verwirklicht hat. Die Schlussfolgerung des Verteidigers des Beschuldigten 3, wonach die Vorinstanz dadurch das Anklageprinzip verletzt habe (Urk. 76 S. 8), trifft somit nicht zu. Wie soeben unter Erwägung IV. 7.3. ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Privatkläger im Spitz des "Spickels" eingeklemmt wurde. Im Übrigen ist, wie bei der rechtlichen Würdigung unter Erwägung V. aufzuzeigen sein wird, die rechtlich relevante sorgfaltswidrige Unterlassung darin zu erblicken, dass der Privatkläger überhaupt ungehindert in die Nische hineinlaufen konnte. Vor diesem Hintergrund kommt dem Umstand, wo und wann genau der Privatkläger in der Nische eingeklemmt wurde, keine entscheidende Bedeutung zu. Wenn der Verteidiger des Beschuldigten 3 schliesslich mit Verweis auf die eingereichte DVD bzw. Fotodokumentation (Urk. 69) geltend macht, dass ein Einklemmen innerhalb der Nische gar nicht möglich sei (Urk. 76 S. 8 f.), ist, wie bereits in Erwägung IV. 3.4. festgehalten, in Erinnerung zu rufen, dass es sich bei der besagten Video- und Fotodokumentation lediglich um eine Parteibehauptung handelt und der es somit von vornherein an der für einen vollen Beweis notwendigen Objektivität mangelt. So weist denn auch der Verteidiger der Beschuldigten 2 selber darauf hin, dass die nachgestellte Szene nichts darüber aussage, wo genau vor dem Tor die Beschuldigten 2 und 3 sowie der Privatkläger gestanden seien (Urk. 75 S. 15). Somit taugt die Videosequenz erst Recht nicht als Beweis, wie etwa zur Reaktionszeit der Beschuldigten oder den Geschehnissen in der Nische. Demgegenüber ist aber erstellt, dass der alkoholisierte, desorientierte, unter einem Verhaftungsschock stehende, mit Handschellen auf dem Rücken gefesselte Privatkläger in die sich schliessende Nische hineinlief, in der zuletzt praktisch kein Platz mehr vorhanden war (vgl. Urk. 8/2 Fotobogen 13 unten). Es erhellt nicht, weshalb es bei diesem Vorgang nicht möglich gewesen sein soll, dass sich der Privatkläger zwischen der massiven Stahltüre und der Wand eingeklemmt und dabei an der Hand verletzt haben soll.

8. Im Lichte all dieser Umstände bestehen demnach keinerlei Zweifel daran, dass sich der äussere Ablauf der Geschehnisse, wie in der Anklage unter Ziffer 2 beschrieben (Urk. 34 S. 6 ff.), zugetragen hat.

## V. Rechtliche Würdigung

1. Die Vorinstanz hat eine sehr ausführliche und sehr gründliche rechtliche Würdigung vorgenommen, welche nur geringfügiger Ergänzungen und Korrekturen bedarf (Urk. 57 S. 42 ff.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann grundsätzlich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

2.1. Insbesondere trifft zu, dass es sich vorliegend um ein unechtes Unterlassungsdelikt handelt. Auf Grund ihrer Funktion als diensthabende Polizeibeamte hatten sie zweifelsohne eine Garantenstellung inne. Gestützt auf § 3 und § 8 PolG/ZH sind sie zum Schutz der Personen in ihrer Gewahrsam verpflichtet. Dies gilt in verstärkten Mass für den Privatkläger, welcher zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert und erheblich selbstgefährdet war und zwar so stark, dass er ja genau aus diesem Grund verhaftet werden musste. Ebenso klar ist, dass in jener Situation ein rechtzeitiges Eingreifen zumutbar gewesen wäre. Dies beweist alleine schon der Umstand, dass der Beschuldigte 3 schliesslich den Privatkläger doch noch aus der Nische herausgezogen hat. Abgesehen von der Frage ob er dies nicht schon früher hätte tun können, hätte unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nichts gegen ein früheres Eingreifen gesprochen.

2.2. Dass es sich vorliegend um eine Unterlassung handelt und die fahrlässige Körperverletzung als unechtes Unterlassungsdelikt zu prüfen ist, wird von den Verteidigern offensichtlich nicht beanstandet. Auch der tatbestandsmässige Erfolg, mithin die dokumentierten Verletzungen des Privatklägers, wird, soweit ersichtlich, nicht bestritten (insofern unklar jedoch der Verweis im Plädoyer des Verteidigers der Beschuldigten 2 [vgl. Urk. 75 S. 8] auf das Plädoyer des Verteidigers des Beschuldigten 3 [vgl. Urk. 76 S. 10]). Der Verteidiger des Beschuldigten 3 erwähnt, dass "sich der angebliche Verletzungshergang nicht nachweisen lasse" (Urk. 76 S. 10). Was er damit genau vorbringen will, ist auslegungsbedürftig. Soweit aus seinem Plädoyer ersichtlich, räumt er ein, dass ein tatbestandsmässiger Erfolg eingetreten sei (Urk. 75 S. 2 ff.). Wie unter Erwägung IV. ausführlich dargelegt, ist zudem erstellt, dass sich der Privatkläger die Handverletzungen bei den Geschehnissen am Tor zuzog. Falls der Verteidiger des Beschuldigten 3 in recht-

licher Hinsicht vorbringen will, dass kein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Beschuldigten und den Handverletzungen des Privatklägers bestehe, ist ihm entgegenzuhalten, dass bei Unterlassungsdelikten ausschliesslich ein hypothetischer Kausalzusammenhang zu prüfen ist. Demnach macht er möglicherweise geltend, dass kein hypothetischer Kausalzusammenhang vorliege (vgl. dazu Urk. 57 S. 44 sowie Erwägung V. 2.3. und 2.8. hiernach).

2.3. Die Vorinstanz führt zunächst aus, dass ein unechtes Unterlassungsdelikt unter anderem voraussetze, dass ein hypothetischer Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung und dem Erfolg bestehen müsse (Urk. 57 S. 44), und prüft an anderer Stelle, ob es dem Täter grundsätzlich möglich gewesen wäre, durch sein pflichtgemässes Verhalten den Erfolgseintritt zu vermeiden (Urk. 57 S. 50). Beim fahrlässigen Unterlassungsdelikt sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der hypothetischen Kausalität und der Vermeidbarkeit faktisch deckungsgleich bzw. fallen zusammen und müssten somit nicht zwingend kumulativ geprüft werden. Denn sowohl bei der hypothetischen Kausalität als auch bei der Vermeidbarkeit ist zu beurteilen, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. Aus diesem Umstand erwuchs den Beschuldigten jedoch kein Nachteil.

2.4. Sowohl der Verteidiger der Beschuldigten 2 wie auch der Verteidiger des Beschuldigten 3 berufen sich darauf, dass die Beschuldigten keine Chance gehabt hätten, den Privatkläger zurückzuhalten bzw. es den beiden Beschuldigten nicht möglich gewesen sei, schneller zu handeln, womit es an der Tatmacht (und damit der Vermeidbarkeit) fehle (Urk. 75 S. 16; Urk. 76 S. 14). Der Verteidiger des Beschuldigten 3 thematisiert die Tatmacht überdies bei der Sorgfaltspflichtverletzung (Urk. 76 S. 12). Entgegen den Verteidigern ist bei einem fahrlässigen Unterlassungsdelikt denkbar, dass Tatmacht, mithin die physisch reale Möglichkeit, die gebotene Handlung vorzunehmen, besteht, auch wenn die Vermeidbarkeit einer Sorgfaltspflichtverletzung anschliessend zu verneinen ist. Nicht möglich ist jedoch der umgekehrte Fall, ohne Tatmacht ist es von vornherein ausgeschlossen, eine Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die kumulative Prüfung der Vorinstanz hinsichtlich den Tatbestandsvoraussetzungen der Tat-

macht (Urk. 57 S. 44) und der Vermeidbarkeit (Urk. 57 S. 50 f.) nicht zu beanstanden. Mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 44) hatten die Beschuldigten sämtliche physisch realen Möglichkeiten, den Privatkläger davon abzuhalten, in die Nische hineinzulaufen.

2.5. Der Verteidiger der Beschuldigten 2 macht mit Verweis auf Art. 11 Abs. 3 StGB geltend, dass vorliegend fraglich sei, inwiefern eine allfällige Unterlassung einem aktiven Handeln gleichzusetzen sei (Urk. 75 S. 10 f.). Bei Erfolgsdelikten wie der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB besteht jedoch keine besondere Identitätsproblematik über die Garantenstellung hinaus, die Garantenstellung genügt bereits für die Identität des Vorwurfs (vgl. BSK StGB I-Seelmann, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 11 N 90), worauf bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat (Urk. 57 S. 45).

2.6. Etwas weiter auszuholen ist bei der Frage der Sorgfaltspflichtverletzung. Eine solche lassen die beiden Beschuldigten verneinen (Urk. 44 S. 17; Urk. 46 S. 10; Urk. 75 S. 8 ff.; Urk. 76 S. 10 ff.). Der Verteidiger der Beschuldigten 2 macht zunächst geltend, dass die Vorinstanz erst davon ausgehe, dass keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliege (Urk. 57 S. 48), dann aber aufgrund der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit dennoch zum Schluss komme, dass nun doch ein sorgfaltswidriges Verhalten vorgelegen haben soll, was rechtlich nicht korrekt sei, da diese Elemente unabhängig voneinander zu prüfen seien (Urk. 75 S. 4 und S. 8). Hinsichtlich einer Sorgfaltspflichtverletzung hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass aufgrund der Beschreibungen der Beteiligten die Minimalkriterien erfüllt gewesen seien, um auf einen Körperkontakt zu verzichten. Damit sei für die vorliegende Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung nicht von Relevanz, ob der Privatkläger am Arm oder dergleichen hätte geführt werden müssen, sondern es müsse gestützt auf den Umstand des fehlenden Körperkontakts geprüft werden, ob das entsprechende Verhalten der Beschuldigten pflichtwidrig gewesen sei oder nicht (Urk. 57 S. 47 f.). Die Vorinstanz hat somit nur die Sorgfaltspflichtverletzung mit Blick auf die Pflicht, den Privatkläger zwingend am Arm zu führen, nicht jedoch anderweitige Pflichtwidrigkeiten verneint. Überdies müssen in Bezug auf eine Sorgfaltspflichtverletzung die massgebenden generell-abstrakten Normen bzw.

Regeln in Anwendung von Art. 12 Abs. 3 StGB den konkreten Umständen des Einzelfalles sowie den persönlichen Verhältnissen des potenziellen Täters angepasst werden. Das Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden und tatbestandsmässige Erfolge herbeizuführen, kann in Anbetracht der Bestimmungsfunktion der Norm nur sinnvoll sein, wenn und soweit der Normadressat den Umstand der Gefährdung und die Möglichkeit eines Erfolgseintritts voraussehen kann und muss. Folglich ist die Frage der Voraussehbarkeit *im Zusammenhang mit der Bemessung des Sorgfaltsinhalts* zu berücksichtigen (Donatsch/Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Auflage, Zürich 2013, S. 351 f.). Die entsprechende Kritik des Verteidigers der Beschuldigten 2 zielt demnach ins Leere. Vor diesem Hintergrund ist somit nicht so sehr von Bedeutung, wie die Verteidiger erneut vorbringen (Urk. 75 S. 9 f.; Urk. 76 S. 12), ob die beiden Beschuldigten den Privatkläger körperlich geführt haben oder nicht. Ebenso wenig entscheidend ist die Frage, ob sie ihn geheissen haben, stehen zu bleiben und sich auf ihr Kommando zu bewegen. Geht man davon aus, dass die Umstände es geboten haben, den Privatkläger auf Grund der vorgängig angespannten Situation und der nun erfolgten Entspannung trotz seiner starken Alkoholisierung frei laufen zu lassen, so stellt dies für sich genommen noch keine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Die Beschuldigten waren aber unter diesen Umständen verpflichtet, den Privatkläger ununterbrochen im Auge zu behalten, da in dessen Zustand stets mit einer überraschenden Situation zu rechnen war. So wurde er ja eben gerade verhaftet, weil er immer wieder versucht hatte, auf die befahrene Strasse zu rennen. Folglich musste auch hier, trotz der vordergründigen Beruhigung der Situation, mit einer überraschenden, auch unvernünftigen und gefährlichen Handlung gerechnet werden. Und mit der gebotenen unablässigen Kontrolle wäre im Falle einer solchen Reaktion auch rasches und adäquates Eingreifen möglich gewesen. Wie oben unter Erwägung IV. 6. beschrieben und entgegen des Verteidigers des Beschuldigten 3 (Urk. 76 S. 12) wickelten sich die Geschehnisse nicht innerhalb von Sekundenbruchteilen ab, was ein Eingreifen der Polizeibeamten unmöglich gemacht hätte. Der Toröffnungsvorgang dauerte vielmehr rund 10 Sekunden. Bei den dermassen beschriebenen Abständen zwischen den Beteiligten wäre es den Beschuldigten aber ohne weiteres möglich gewesen, beim Loslaufen desselben und nach dem Ignorieren der

Halterufe diesem sofort nachzustellen und zu arretieren bzw. vom Tor wegzuziehen. Entgegen dem Verteidiger des Beschuldigten 3 (Urk. 76 S. 12) öffnete sich das Tor erst, nachdem sich der Beschuldigte 3 bei der Gegensprechanlage angemeldet hatte. Obwohl der Verteidiger des Beschuldigten 3 zunächst darauf hinweist, dass sich der Beschuldigte 3 über die Fernsprechanlage auf der linken Torseite angemeldet habe (vgl. Urk. 76 S. 10 f.), blendet er anschliessend jedoch konsequent aus (vgl. Urk. 76 S. 12), dass genau dort, wo sich die Gegensprechanlage befindet, auf der linken Seite des Tores (vgl. Urk. 8/2 Fotobogen 3 unten links), der Privatkläger in die Nische hineinlief (vgl. Urk. 8/2 Fotobogen 5 und 6). Auf diesen Umstand weist denn auch die Vorinstanz - allerdings bei der Frage nach der Vermeidbarkeit - hin (Urk. 57 S. 51). Kommt dazu - wie die Vorinstanz zu Recht festhält - dass bei dem kurzen Abstand zum und bei der Breite des Tors bereits vom ersten Moment an erkennbar sein musste, dass der Privatkläger in die falsche Richtung ging. Als Gründe für dieses unterlassene bzw. zu späte Eingreifen kommen theoretisch verschiedene in Frage. Am ehesten dürfte es so gewesen sein, wie es der Beschuldigte 3 bei der Staatsanwaltschaft auf die Frage, ob die Beschuldigte 2 beim im die Nische hineinlaufen des Privatklägers jemandem etwas zugerufen habe, zu Protokoll gab: "Nein, ich glaube nicht. Sie "schnallte" es auch relativ spät, dass D.\_\_\_\_\_ in die Nische hineingeht." (Urk. 12/1 S. 16). Die Beschuldigten haben zu spät, das heisst eben nicht rechtzeitig bemerkt, was sich ereignete und deshalb auch nicht adäquat reagieren können. Geht man weiter davon aus, dass sie nicht mit Absicht ihre Aufmerksamkeit vom Beschuldigten abgewendet haben, so bleibt als einziges die momentane Unaufmerksamkeit.

2.7. Sodann waren die Folgen ihres Fehlverhaltens bzw. der Erfolg auch voraussehbar. Auch hier lassen die Beschuldigten das Gegenteil behaupten (Urk. 44 S. 21 ff.; Urk. 46 S. 15 ff.; Urk. 75 S. 11 ff.; Urk. 76 S. 12 f.). Die Verteidiger berufen sich zunächst darauf, dass es bei den Zuführungen über das Holztor bis anhin noch nie zu einem Vorfall gekommen sei (Urk. 75 S. 11 f.; Urk. 76 S. 12 f.). Ob dies tatsächlich so ist, kann nicht überprüft werden und stellt demnach lediglich eine Behauptung dar. Ferner erhellt nicht, was die Verteidiger daraus ableiten wollen. Nur weil es bei vergangenen - offensichtlich gefahrenbehafteten - Zuführungen via das Holztor glücklicherweise noch nie zu einem Unfall kam, bedeutet

dies jedoch nicht, dass bei solchen Zuführungen weiterhin immer alles gutgehen wird. In Bezug auf die damals herrschenden Lichtverhältnisse können diese nicht mehr abschliessend festgestellt werden, weil mit dem Verteidiger der Beschuldigten 2 (Urk. 75 S. 12) letztlich nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt und bei welchem Öffnungswinkel der Privatkläger loslief. Sodann ist aber ergänzend zur Vorinstanz (Urk. 57 S. 49), entgegen den Verteidigern (Urk. 75 S. 12; Urk. 76 S. 13) und unbesehen von den konkreten Lichtverhältnissen weiter nicht ersichtlich, weshalb der alkoholisierte, desorientierte und unter einem Verhaftungsschock stehende Privatkläger mit einer absoluten Selbstverständlichkeit Richtung Lichtquelle hätte streben sollen. Wenn der Verteidiger des Beschuldigten 3 zudem geltend macht (Urk. 76 S. 13), dass der Weg ins Licht der üblichere und plausible Weg sei, dann übersieht er, dass "üblich" und "plausibel" eben gerade nicht gleichbedeutend mit "unvorhersehbar" ist. Schliesslich fällt ergänzend in Betracht, dass es sich vorliegend mit Blick auf sämtliche denkbaren Möglichkeiten, wie ein Tor geöffnet werden kann, um eine *äusserst* ungewöhnliche Öffnungsmechanik handelt, was den Beschuldigten auch bekannt war. Bei einer anderen Türöffnungsmechanik wäre ein entsprechendes Vorkommnis gänzlich ausgeschlossen gewesen. Abgesehen davon musste zwar im Moment des Aussteigens aus dem Gefangenentransporter noch nicht damit gerechnet werden, dass der Privatkläger in die falsche Nische laufen würde. Dies wird den Beschuldigten in der Anklage auch nicht vorgeworfen. Aber sie hätten auf Grund seines Zustandes und der besonderen Situation mit einer plötzlichen inadäquaten, von der Norm abweichenden Verhalten rechnen müssen. Ob von ihnen in jedem konkreten Einzelfall auch eine adäquate Reaktion erwartet werden durfte (vgl. Urk. 75 S. 13), ist eine andere Frage, welche hier nicht interessiert. Im vorliegenden Fall bestand die unerwartete und inadäquate Reaktion darin, dass er auf die - bei nüchterner Betrachtung offensichtlich - falsche Seite des Tores zu ging. Und es stellt sich nun die Frage, ob für die beiden Beschuldigten im Moment des Losgehens voraussehbar war, dass er in die falsche Öffnung gehen und sich damit in Gefahr begeben würde. Dies ist zu bejahen. Wie oben ausgeführt war auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse schon vom ersten Schritt an erkennbar, dass er sich in die falsche Richtung bewegt und dass es dort zu einer gefährlichen Situation kommen und er sich

Verletzungen in der Art der tatsächlich zugezogenen zufügen könnte. Somit ist auch diese Voraussetzung klar erfüllt.

2.8. Mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 50 f.) wäre der Privatkläger nicht in die Nische hineingelaufen und somit auch nicht eingeklemmt worden, wenn die Beschuldigten dem Privatkläger klare verbale Anweisungen über den einzuschlagenden Weg erteilt oder wenn sie den Privatkläger explizit vor den Besonderheiten und Gefahren des Öffnungsvorganges der Automatik-Aussentüre gewarnt hätten (vgl. Urk. 34 S. 8 f.). Und sogar wenn die Beschuldigte 2 gesagt hätte, dass sie hier warten müssten, bis das Tor aufgehe (Urk. 12/3 S. 15 und S. 17), was ohnehin eine Selbstverständlichkeit darstellt, da man selbstredend nicht durch ein geschlossenes Tor eintreten kann, wäre dies nicht als klare Anweisung über den einzuschlagenden Weg zu verstehen gewesen. Überdies hätten sich die Beschuldigten anschliessend überzeugen und hätten kontrollieren müssen, ob der Privatkläger diese Instruktionen auch wahrnimmt und einhält. Die aufgezeigten Handlungsoptionen hätten mit höchster Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass der Privatkläger nicht in die Nische hineingelaufen wäre und sich somit auch keine Handverletzungen zugezogen hätte. Vor allem aber wäre das schädigende Ereignis vermeidbar gewesen, wenn sich die Beschuldigten auf die Arbeit konzentriert hätten, so dass sie früher auf den Irrtum des Privatklägers hätten reagieren und intervenieren können (vgl. Urk. 34 S. 9). Wie oben ausgeführt, verging zwischen dem Zeitpunkt des Loslaufens in die falsche Richtung und dem Einklemmen einige Zeit, in welcher der Privatkläger zu greifen und ein Einklemmen zu verhindern gewesen wäre. Weshalb die Frage nach der rechtzeitigen Reaktion eine Frage der Sachverhaltserstellung sein soll, wie der Verteidiger der Beschuldigten 2 anführt (Urk. 75 S. 13), erschliesst sich nicht. Es ist eine Frage der Sachverhaltserstellung, wann die Beschuldigten reagierten, nicht jedoch, ob die Verletzungen des Privatklägers bei einer rechtzeitigen Reaktion der Beschuldigten vermeidbar gewesen wären. Letzteres ist eine Rechtsfrage. Somit ist vollumfänglich der Vorinstanz zu folgen, wonach bei einem pflichtgemässen Verhalten, das vorliegend in einer rechtzeitigen Reaktion bestanden hätte, die Verletzungen des Privatklägers ausgeblieben wären (Urk. 57 S. 51).

3. Zusammenfassend ist somit das Verhalten der Beschuldigten als sorgfaltswidrig zu qualifizieren, und da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, sind die Beschuldigten 2 und 3 der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **VI. Strafzumessung**

1. Die Vorinstanz hat den Strafraumen und die allgemeinen Strafzumessungsgründe umfassend und zutreffend dargestellt (Urk. 57 S. 52 ff.). Es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich darauf verwiesen werden.
2. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere gilt es in erster Linie die Art und Schwere der Verletzungen zu berücksichtigen, welche nicht allzu gravierend sind. Auf der anderen Seite war die Pflicht, für die Unversehrtheit des notabene stark selbstgefährdeten Privatklägers zu sorgen, eine zentrale, deren Verletzung deshalb objektiv nicht mehr leicht wiegt. Demgegenüber gilt es zu berücksichtigen, dass sie diese Pflicht nur über sehr kurze Zeit verletzt haben und zwar, davon ist zu Gunsten der Beschuldigten auszugehen, zu Folge einer momentanen Unaufmerksamkeit. Schliesslich gilt es weiter zu berücksichtigen, dass der Privatkläger selbst mit seinem Verhalten erheblich zur Erfolgsverwirklichung beigetragen hat. Zwar mussten die Polizeibeamten damit rechnen, dass er in seinem Zustand unvernünftig reagiert, dass er aber auf die offensichtlich falsche Seite des Tores zu ging, drängte sich nicht gerade auf. Somit erweist sich die von der Vorinstanz ermittelte hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen als korrekt.
3. Ebenso zutreffend sind die Ausführungen zu den Täterkomponenten. Die Beschuldigten leben in geordneten und geregelten Verhältnissen und sind tadellos beleumundet. Auch die wirtschaftliche Situation wurde vollständig und zutreffend wieder gegeben. Anlässlich der Berufungsverhandlung haben die Beschuldigten zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine abweichenden Angaben gemacht (Prot. II S. 7 ff. und S. 10 ff.), die eine andere Tagessatz-

höhe rechtfertigen würde, so dass die von der Vorinstanz ermittelte Höhe der Tagessätze von je Fr. 150.– ebenfalls als angemessen erscheinen.

Zusammenfassend sind die Beschuldigten je mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.– zu bestrafen.

## **VII. Vollzug**

Hierzu kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche weder der Ergänzung noch der Präzisierung bedürfen (Urk. 57 S. 56). Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen.

## **VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die vorinstanzliche Kostenfolge zu bestätigen. Ebenso zu bestätigen ist die Zusprechung einer reduzierten Prozessentschädigung an die Beschuldigte 2.

2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem die Beschuldigten heute mit ihren Anträgen vollumfänglich unterliegen, sind ihnen die gesamten Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen und es sind keine Entschädigungen zuzusprechen.

3. Wenn sie obsiegt, hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 Satz 1 StPO). Zunächst ist die Verpflichtung der Beschuldigten 2 und 3 zur Zahlung einer (reduzierten) Prozessentschädigung von je Fr. 4'072.– an den Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren zu bestätigen (Dispositivziffern 9. a und b). Der Vertreter des Privatklägers macht für das Beru-

fungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'144.90 geltend (Urk. 76), was angemessen erscheint. Die Beschuldigten 2 und 3 sind daher zu verpflichten, dem Privatkläger für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von je Fr. 6'144.45 (Fr. 4'072.– + Fr. 2'072.45 [Fr. 4'144.90 : 2] inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Vertretung zu bezahlen.

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wird nicht eingetreten.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, vom 4. Februar 2014 bezüglich den Dispositivziffern 1. a) (Freispruch der Beschuldigten A. vom Vorwurf der Freiheitsberaubung sowie des Amtsmissbrauchs), 1. b) teilweise (Freispruch der Beschuldigten B. vom Vorwurf der Freiheitsberaubung sowie des Amtsmissbrauchs), 4. (Schadenersatzbegehren des Privatklägers D.), 5. (Genugtuungsbegehren des Privatklägers D.), 6. (Kostenfestsetzung), 7. a) (Kostenaufgabe Beschuldigte A.), 8. a) (Prozessentschädigung A.) in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheids kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Es wird erkannt:**

1. a) Die Beschuldigte B. ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.  
b) Der Beschuldigte C. ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.
2. a) Die Beschuldigte B. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.–.  
b) Der Beschuldigte C. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.–.
3. a) Der Vollzug der Geldstrafe der Beschuldigten B. wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.  
b) Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten C. wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe wird bestätigt (Dispositivziffer 7. b und c).
5. Die der Beschuldigten B. erstinstanzlich aus der Gerichtskasse zugesprochene reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 13'950.– (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Verteidigung wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Beschuldigten je zur Hälfte auferlegt.
8. a) Die Beschuldigte B. wird verpflichtet, dem Privatkläger D. für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'144.45 (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Vertretung zu bezahlen.

- b) Der Beschuldigte C. wird verpflichtet, dem Privatkläger D. für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'144.45 (inkl. Mehrwertsteuer) für anwaltliche Vertretung zu bezahlen.

9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- den Verteidiger der Beschuldigten 2 im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 2 (übergeben)
- den Verteidiger des Beschuldigten 3 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 3 (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (vorab per Fax)
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- den Verteidiger der Beschuldigten 2 im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 2
- den Verteidiger des Beschuldigten 3 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 3
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (betreffend Beschuldigte 2 und Beschuldigte 3).

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 14. Oktober 2014

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Brülhart